Datum: 09.05.2018 Telefon: 089 - 23 36 14 82 Telefax: 089 - 23 36 14 85

Telefax: 089 - 23 36 14 85

Email: bag-ost.dir@muenchen.de

Direktorium HAII / BA

BA-Geschäftsstelle Ost

## An das Kreisverwaltungsreferat

(E) Lärm- und Abgasschutz entlang der Tegernseer Landstraße Einführung eines einheitlichen und durchgängigen Tempolimits von 50 km/h und dessen permanente Überwachung (Ziffer 1 des Antrags der BV vom 20.07.2017) Lärm- und Abgasschutz entlang der Tegernseer Landstraße

Einführung eines einheitlichen und durchgängigen Temoplimits von 50 km/h und dessen permanente Überwachung (Ziffer 1 des Antrages der BV vom 20.07.2017) BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01620 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11358

## <u>Abstimmungsergebnis</u>

zur o.g. Sitzungsvorlage aus der Sitzung des BA 17 - Obergiesing-Fasangarten vom 08. Mai 2018

□ Zustimmung einstimmig
☐ Zustimmung mehrheitlich
⊠ Ablehnung einstimmig (Begründung siehe unten)
$\square$ Ablehnung mehrheitlich (Begründung siehe unten)

Maßgaben / sonstige Hinweise: -/-

Begründung der Ablehnung: Der BA 17 ist mit der Entscheidung, unter Verweis auf den umfassenden Artikel zum Thema "Stickstoffdioxidbelastung" aus der SZ vom 03.05.18, Seite R4, nicht einverstanden. Der BA 17 erwartet zunächst eine ergänzende, nachvollziehbare Erklärung dazu, warum in der Landshuter Allee ein einheitliches, durchgängiges Tempolimit von 50 km/h mit permanenter technischer Überwachung zwischen der Donnersbergerbrücke und dem Olympiagelände mit dem Hinweis auf eine vergleichbare Schadstoff- und Lärmbelastung wie in der Tegernseer Landstraße eingeführt wurde, was zumindest zu einem kleineren Rückgang der Stickstoffdioxidbelastung führte und dies für den Bereich der Tegernseer Landstraße abgelehnt wird! Die Forderung nach Tempo 50 km/h am Mittleren Ring durchgängig in der Chiemgaustraße von der Schwanseestraße über die Tegernseer Landstraße bis zur Candidbrücke wird seitens BA 17 beibehalten.

Im Zweifel ist, bei Nichteinigung, seitens der Stadtverwaltung die Entscheidung des OB herbeizuführen.